

61
2218 073
VI_ZR_177/59

Verkündet am 20. September 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Ernst W [REDACTED] in M [REDACTED]-F [REDACTED],
Fl [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Angestelltenwitwe Maria K [REDACTED] in M [REDACTED],
P [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 20. September 1960 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr.K.E.Meyer, Dr.Bode, Dr. Hauß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das den Parteien am 27. August/1. September 1959 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Frühjahr 1953 richtete der Beklagte, damals Mitinhaber eines Installationsgeschäftes, in der Wohnung des Ehemannes der Klägerin, des Behördenangestellten Fritz K., in M. einen Kleingasdurchlauferhitzer für Wasser ein. Er brachte das Gerät im Bad, dessen Rauminhalt 12,6 cbm beträgt, über der Badewanne an. Der Erhitzer wurde damals nicht mit einer Abgasleitung versehen. Die dem Beklagten obliegende Anzeige über die Neuerrichtung einer Gasanlage liegt bei den Städtischen Gaswerken M. nicht vor.

Am . 1954 wurde der Ehemann der Klägerin im Bad der Wohnung tot aufgefunden. Er hatte ein Bad genommen. In der Badewanne befanden sich etwa 100 Liter Wasser. Die Sektion der Leiche ergab als Todesursache akute Kohlenoxydvergiftung. Eine Untersuchung des Gerätes durch das Gaswerk zeigte, daß der Erhitzer auf einen Gasdurchlauf von 63 Litern in der Minute eingestellt war, während vom Hersteller ein Durchlauf von höchstens 45 Litern in der Minute vorgeschrieben ist.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten Ersatz der Beerdigungs- und Grabpflegekosten in Höhe von 746,80 DM und, wegen der Entziehung des Unterhaltsanspruchs, eine der Höhe nach in das Ermessen des Gerichts gestellte Rente für die Zeit vom 1. Juni 1954 bis 31. Mai 1986. Sie hat vorgetragen, der Beklagte habe den Tod ihres Ehemannes schuldhaft verursacht. Er habe es unterlassen, eine Abgasanlage einzubauen, die bei Anlagen der vorliegenden Art, die über einer Badewanne angebracht sind, von den M. Gaswerken gefordert werde. Auch habe er, entgegen seiner Pflicht, die Neuerrichtung der Anlage den Städtischen Gaswerken nicht gemeldet. Anderenfalls wäre die Anlage beanstandet und die Errichtung einer Abgasanlage ge-

- 3 -

fordert worden. Der Beklagte habe ferner das Gerät falsch eingeststellt. Ihr Ehemann habe an dem Erhitzer nichts verändert.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat jedes Verschulden an dem Unfall bestritten. Nach der TVR-Gas sei er zur Anbringung einer Abgasanlage nicht verpflichtet gewesen, da der Rauminhalt des Bades größer als 12 cbm gewesen sei. Die Errichtung der Neuanlage habe er dem Gaswerk gemeldet. Die Meldung habe er selbst in den Hausbriefkasten der Gaswerke eingeworfen. Der Tod des Ehemannes der Klägerin sei allein darauf zurückzuführen, daß die Einstellung des Gasdurchlaufes am Erhitzer nachträglich geändert worden sei. Hierfür sei er nicht verantwortlich.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht hat die Ansprüche der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Sache zur Entscheidung über die Höhe der Ansprüche an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1.) Für die Ausführung von Gaseinrichtungen gelten die von dem Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern e.V. ausgearbeiteten "Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken", die im Jahre 1950 neu gefaßt wurden und nach Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft am 1. Oktober 1951 in Kraft getreten sind. Die Bestimmungen dieser "DVGW-TV R Gas (1950)" gelten als



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

anerkannte Regeln der Technik. Nach Ziff. 35 d dieser TVR Gas (1950) dürfen in Räumen von mehr als 12 cbm Inhalt Klein-Wasserheizer ohne Abgasanlage und ohne Be- und Entlüftungsöffnungen angebracht werden. Jedoch dürfen Kleinwasserheizer ohne Abgasanlage nicht zum Füllen von Bädewannen über 50 l Fassungsvermögen verwendet werden. Außer den Vorschriften der TVR Gas (1950) haben die "Gaseinrichter" nach Ziff. 7 b der "Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Gaswerk und den zugelassenen Gaseinrichtern" die Ausführungsanweisungen des Gaswerks zu den DVGW-TV Gas (1950) zu beachten. Nach Ziff. 1 dieser Richtlinien sind Neuanlagen, Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen vor Beginn der Arbeiten dem Gaswerk in doppelter Ausfertigung zu melden; Erweiterungen von Gasanlagen für Geräte bis zu einem Anschlußwert von insgesamt $2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ sind nach Ziffer 2 der Richtlinien sofort nach Fertigstellung in einfacher Ausfertigung zu melden.

Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat der Beklagte den Tod des Ehemannes der Klägerin durch Fahrlässigkeit herbeigeführt, weil er keine Abgasanlage angebracht und auch die Fertigstellung der Neuanlage nicht gemeldet hat. Die Städtischen Gaswerke M., so führt das Berufungsgericht aus, seien von der Erwägung ausgegangen, daß die Anbringung eines Kleindurchlauferhitzers über einer Badewanne den Benutzer dazu verleite, den Erhitzer für Duschzwecke oder für die Bereitung eines Vollbades zu verwenden. Die bereits bei der Entnahme von 100 Litern Heißwasser entstehende Abgasmenge von etwa 6 cbm müsse nach außen abgeführt werden, da sie lebensbedrohend sei. Die Stadtwerke hätten daher nach der Bekundung des Sachverständigen H. - Oberbaudirektor bei den Städtischen Gaswerken M. - schon vor dem Unfall ausnahmslos die Anbringung einer Abgasleitung verlangt,

wenn das Gerät über einer Badewanne montiert gewesen sei. Der Beklagte habe die Erklärung Hö[REDACTED] nicht mehr bestritten, daß diese über die TVR hinausgehende Forderung der Gaswerke den M[REDACTED] Installateuren, also auch ihm, bekannt gewesen sei, sei es aus von den Gaswerken veranstalteten Kursen, sei es aus dem von der Innung herausgegebenen Nachrichtenblatt. Nach der weiteren Erklärung des Sachverständigen sei in den letzten 32 Jahren kein Fall des Verlustes einer Anmeldung innerhalb des Dienstbetriebes der Städtischen Gaswerke vorgekommen. Das Gericht sei daher der Überzeugung, daß der Beklagte die Neuanlage nicht angemeldet habe. Bei Vornahme der Anmeldung wäre das Gerät überprüft, beanstandet und bis zur Anbringung einer Abgasleitung plombiert worden. Bei Vorhandensein einer Abgasleitung wäre der Tod des Ehemannes der Klägerin nicht eingetreten. Dies gelte selbst bei Einstellung des Erhitzers auf einen Gasdurchlauf von 63 Liter pro Minute. Ein Mitverschulden des Ehemannes der Klägerin sei nicht erwiesen. Insbesondere sei kein voller Beweis dafür erbracht, daß gerade der Ehemann der Klägerin das Gerät nachträglich auf einen größeren Gasdurchlauf eingestellt habe. Der Beklagte seinerseits habe nicht bewiesen, daß er das Gerät ordnungsgemäß eingestellt habe. Desgleichen sei nicht bewiesen, daß er den Ehemann der Klägerin darauf aufmerksam gemacht habe, daß er den Durchlauferhitzer nicht zum Füllen der Badewanne benutzen dürfe.

2.) Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die von der Revision erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen sind begründet.

a) Das Berufungsgericht stellt nur fest, daß die Städtischen Gaswerke M[REDACTED] bei der Neuanlage von Kleindurchlauferhitzern über einer Badewanne die Anbringung einer Abgasleitung ausnahmslos verlangt haben. Es hat jedoch, wie die

Revision mit Recht rügt, keine eindeutige Feststellung darüber getroffen, wann und in welcher Form dieses Verlangen ausgesprochen und bekanntgemacht worden ist. Da die Forderung, wie das Berufungsgericht nicht verkennt, über die Bestimmungen der TVR Gas (1950) hinausgeht, muß sie in einer vom Gaswerk gemäß Ziff. 7 b der Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Gaswerk und den zugelassenen Gaseinrichtern erlassenen Ausführungsanweisung der Gaswerke zu den TVR Gas (1950) enthalten sein. Derartige Ausführungsanweisungen bedürfen einer schriftlichen Fixierung und Veröffentlichung, sei es in einem eigenen Veröffentlichungsorgan der Gaswerke oder der Stadt, sei es in dem von der zuständigen Innung herausgegebenen Installationsnachrichtenblatt. Das Berufungsgericht hat aber nicht festgestellt, daß für die Geltungsdauer der TVR Gas (1950) die Städtischen Gaswerke eine Ausführungsanweisung entsprechenden Inhalts in der vorerwähnten Form bekanntgemacht oder erneuert haben. Ergibt die sonach gebotene neue tatrichterliche Klärung, daß eine solche Ausführungsanweisung ergangen ist, so kommt es, entgegen der Meinung der Revision, nicht darauf an, ob diese Anweisung von den selbständigen Gaseinrichtern anerkannt worden ist. Denn die Richtlinien (Ziffer 7 b) sehen die Notwendigkeit einer derartigen Anerkennung nicht vor.

b) Das Berufungsgericht stützt seine Überzeugung, daß die über die TVR hinausgehende Forderung der Städtischen Gaswerke den M. Installateuren, also auch dem Beklagten, bekannt war, einmal auf die Bekundung des Zeugen HÖ., sodann auch darauf, daß der Beklagte diese Erklärung des Zeugen nicht mehr bestritten habe. Die von der Revision gegen diese Feststellung erhobene Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO greift durch. Das Berufungsgericht hat den Inhalt des Schriftsatzes des Beklagten vom 6. August 1959,

auf den es im Tatbestand des Urteils Bezug nimmt, außer acht gelassen. In diesem Schriftsatz hat der Beklagte das Bestehen und die Bekanntgabe einer entsprechenden Vorschrift ausdrücklich bestritten. Das Berufungsgericht hätte daher seine Überzeugung von der Richtigkeit der Aussage des Zeugen Hö [REDACTED] nicht auch auf ein Nichtbestreiten seitens des Beklagten stützen dürfen. Die Revision rügt weiter mit Recht, daß das Berufungsgericht bei der Feststellung des Bestehens einer zusätzlichen Vorschrift und deren Kenntnis seitens des Beklagten den Inhalt der in der Sache erhalten Gutachten und Auskünfte nicht berücksichtigt hat. Zwar bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 3, 162, 175) keines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Beweismittel und Beweisergebnis und einer Auseinandersetzung damit. Die Urteilsgründe müssen jedoch erkennen lassen, daß eine sachentsprechende Beurteilung stattgefunden hat. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Nach dem Tatbestand des landgerichtlichen Urteils, auf welches das Berufungsurteil verweist, sind die Akten der Staatsanwaltschaft München I betreffend das Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten wegen fahrlässiger Tötung (6 a Js 1525/54) beigezogen worden und haben sich die Parteien mit der Verwertung des Inhalts dieser Akten einverstanden erklärt. In diesen Akten befindet sich - in Abschrift - ein Prüfungsbericht der Städtischen Gaswerke M [REDACTED] vom 3. Juni 1954, erstellt vom Werksinspektor Kurländer. In diesem Prüfungsbericht ist lediglich die zu hohe Einstellung des Gasdurchlaufs beanstandet, nicht dagegen die Nichtbeachtung einer eine Abgasanlage verlangenden Vorschrift. Vielmehr ist erklärt, daß die Anlage den TVR Gas (1950) entsprochen hat. Desgleichen hat der Technische Überwachungsverein M [REDACTED] in seinem im Ermittlungsverfahren erstellten Gutachten vom 29. April 1955 ausgeführt, daß ihm eine über die Bestimmung der Ziff. 35 Abs. 2 d der

TVR Gas (1950) hinausgehende Vorschrift nicht bekannt ist, ebensowenig eine Vorschrift, aus der ein Verbot der Anbringung von Kleinwasserheizern über Badewannen zu Brausezwecken abgeleitet werden kann. Der TÜV hat sich hier mit dem Gutachten des Sachverständigen Sch. [REDACTED] vom 18. November 1954 auseinandergesetzt, nach dessen Inhalt hier eine ordnungsgemäße Abgasleitung erforderlich gewesen wäre und eine Anbringung derartiger Warmwasserbereiter über Badewannen nach den ortspolizeilichen Vorschriften der Stadtwerke M. [REDACTED] verboten sei. Schließlich haben die Städtischen Gaswerke in ihren Auskünften vom 3. Januar 1956, 6. März 1956 und 8. Juni 1956 jeweils auf die Bestimmung der TVR Gas (1950) hingewiesen, nicht aber eine Ausführungsanweisung im Sinne der Ziff. 7 b der Richtlinien erwähnt. In dem Gutachten vom 6. März 1956 ist allerdings auf die Fußnote 2 zu Ziff. 35 c der TVR Gas (1950) hingewiesen worden. Danach kann von kurzzeitiger Benutzungsdauer dann nicht die Rede sein, wenn der Klein-Wasser-Heizer für die Herstellung von Brause- oder Kinderbädern dient, weshalb in diesem Fall neben den Be- und Entlüftungsöffnungen ein Lüftungskanal oder eine Abgasanlage erforderlich ist. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nur auf Klein-Wasserheizer, die in Räumen von 8 - 12 cbm Inhalt aufgestellt sind (Ziff. 35 c), nicht aber auf Klein-Wasserheizer in Räumen von mehr als 12 cbm Inhalt (Ziff. 35 d). Demgemäß hat auch der Sachverständige Ackermann in seinen gutachtlichen Äußerungen ausgeführt, daß hier weder die TVR noch ortspolizeiliche Vorschriften einen Abzug vorschreiben. Dem Sachverständigen ist sonach eine entsprechende Ausführungsanweisung nicht bekannt gewesen. Seine Annahme, daß die Städtischen Gaswerke M. [REDACTED] bei einer derartigen Anlage schon immer eine Abgasanlage gefordert haben, beruht lediglich auf einer Mitteilung der Werksleitung. Auf alle diese Auskünfte und gutachtlichen Äußerungen, die gegen das Bestehen einer entsprechenden Ausführungsanweisung sprechen, gehen die Gründe des Berufungsurteils nicht ein. Auch setzt

sich das Berufungsgericht nicht mit der Tatsache auseinander, daß der Zeuge Hö [REDACTED] selbst im Ermittlungsverfahren am 22. Dezember 1954 gegenüber dem Kriminalkommissar H [REDACTED] ausdrücklich erklärt hat, daß die Städtischen Gaswerke zu ihrem erstellten Gutachten - es handelt sich um den Prüfungsbericht vom 3. Juni 1954 - stehen und daß die Einrichtung, von der Einregulierung und der Nichtanmeldung abgesehen, den technischen Richtlinien und Vorschriften entsprochen hat. Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts ist somit nicht erschöpfend. Sie läßt wesentliche Ergebnisse der Beweisaufnahme unberücksichtigt. Wegen dieses verfahrensrechtlichen Verstoßes gegen § 286 ZPO binden die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts, soweit sie das Bestehen einer über die TVR Gas (1950) hinausgehenden Ausführungsanweisung der Städtischen Gaswerke M [REDACTED] und deren Kenntnis seitens des Beklagten bejahen, das Revisionsgericht nicht (§ 561 Abs. 2 ZPO). Das angefochtene Urteil kann daher, soweit es auf Grund dieser fehlerhaften Feststellungen den Beklagten verurteilt, keinen Bestand haben.

c) Dasselbe gilt, soweit die Verurteilung des Beklagten auf die Nichtanmeldung der Anlage gestützt ist. Es mag dahinstehen, ob, wie die Revision meint, das Berufungsgericht mit der Annahme, ein Verlust der Meldung sei ausgeschlossen, gegen Erfahrungssätze verstoßen hat. Denn das Berufungsgericht hat, wie die Revision mit Recht rügt, bei der auf Grund der Aussage des Zeugen Hö [REDACTED] getroffenen Feststellung, daß im Falle einer Meldung das Gerät beanstandet und plombiert worden wäre, die Tatsache außer acht gelassen, daß der Werksinspektor Ku [REDACTED], der Zeuge Hö [REDACTED] selbst und der Technische Überwachungsverein die Anlage, von der falschen Einregulierung abgesehen, für ordnungsgemäß hielten. Eine Feststellung des Inhalts aber, daß der Beklagte bei der Anbringung des Gerätes

dasselbe falsch eingestellt hat, hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Auch durch diese Nichtberücksichtigung der früheren Prüfungsergebnisse hat das Berufungsgericht gegen § 286 ZPO verstoßen. Die von ihm getroffene Feststellung, daß im Falle einer Meldung das Gerät beanstandet und dann der Unfall vermieden worden wäre, ist daher gleichfalls fehlerhaft und für das Revisionsgericht nicht bindend. Das angefochtene Urteil läßt sich folglich auch, soweit die Verurteilung des Beklagten auf die Nichtanmeldung der Anlage gestützt ist, nicht aufrecht erhalten.

Der Rechtsstreit bedarf somit erneuter tatrichterlicher Klärung, die sich auch auf die Frage zu erstrecken hat, ob, wie die Klägerin vorträgt, der Beklagte bei der Anbringung des Geräts dasselbe nicht ordnungsgemäß eingestellt hat. Außerdem wird zu prüfen sein, ob der Beklagte mit einer gefährdenden Verwendung des über der Badewanne angebrachten Erhitzers für Duschzwecke oder zur Bereitung eines Vollbades - trotz Vorhandenseins eines Kohlebadeofens - gerechnet hat oder hätte rechnen müssen, ferner, ob und in welcher Weise er dieser von ihm erkannten oder erkennbaren Gefahr vorgebeugt hat. Dabei wird noch die Frage zu klären sein, ob, dem Beklagten bekannt oder erkennbar, eine Verwendung der vorerwähnten Art auch bei einer richtigen Einstellung des Gasdurchlauferhitzers auf höchstens 45 Liter in der Minute Gefahren mit sich gebracht hätte, verneinendenfalls, ob der Beklagte, sofern eine Falschregulierung seinerseits ausscheidet, damit rechnen mußte, daß ein Benutzer des Erhitzers eine solche Einstellung vornehmen würde.

3.) aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei der neuen Verhandlung wird das Berufungsgericht auch zu beachten haben, daß die Klägerin seit dem Tode ihres Ehemannes eine Angestelltenrente bezieht, somit ein Forderungsübergang gemäß § 1542 RVO in Frage steht.

Dr.Klenewefers

Dr.K.E.Meyer

Dr.Bode

Dr.Hauß

Dr.Graf